

## **Protokoll DSE-Treffen am 17.11.2006 in Würzburg**

Beginn: 14.00 Uhr

Anwesende:

- Rechtsanwältin Christa Benedik-Eßlinger
- Rechtsanwalt J. Christoph Berndt
- Rechtsanwalt Dr. Wolfgang Burandt
- Prof. Dr. Jürgen Damrau
- Rechtsanwalt Lutz Fischer
- Rechtsanwalt Hanns-Georg Fricke
- Rechtsanwältin Traudl Geise
- Rechtsanwalt Gerald Gemüschlieff
- Rechtsanwalt Ulrich Günther
- Rechtsanwalt Thomas Herzog
- Rechtsanwalt Jörg-Dieter Körner
- Rechtsanwalt Dr. Dietmar Kurze (für Herrn Rechtsanwalt Stephan Reißmann)
- Rechtsanwältin Sigrid Lettau
- Rechtsanwalt Reinhold Redig
- Rechtsanwalt Uwe B. Sachsse
- Rechtsanwalt Franz-Josef Schick
- Rechtsanwalt Bernd Schomburg
- Rechtsanwalt Falk Schulz
- Rechtsanwalt Heinrich Schwörer
- Rechtsanwalt Dieter Trimborn von Landenberg
- Rechtsanwalt Norbert Willems
- Rechtsanwalt Michael Rudolf
- Rechtsanwältin Ursula Seiler

Herr Rechtsanwalt Rudolf begrüßte zunächst die Anwesenden.

Herr Rechtsanwalt Rudolf verwies zunächst auf die aktuelle Liste der Geschäftsstelleninhaber. Diese wurde ausgehändigt. Es konnten folgende Geschäftsstellen neu besetzt werden:

- LG Heidelberg (RA Thomas Herzog)
- LG Hannover (RA Hanns-Georg Fricke)

Den Teilnehmern wurde mitgeteilt, dass Interessenten für folgende LG-Bezirke vorhanden sind:

- |                          |                |
|--------------------------|----------------|
| - Rechtsanwältin Redeker | LG Bückeberg   |
| - Rechtsanwalt Opdecamp  | LG Limburg     |
| - Rechtsanwalt Löffler   | LG Frankenthal |
| - Rechtsanwalt Dettmers  | LG Oldenburg   |
| - Rechtsanwalt Uhlig     | LG Hanau       |
| - RA Hutzel              | LG Fulda       |

Die Teilnehmer wurden erneut gebeten, der Bundesgeschäftsstelle weitere Interessenten hinsichtlich der noch nicht besetzten Bezirke mitzuteilen. Auf diese Art und Weise wird es sicherlich gelingen, die noch offenen LG-Bezirke zu besetzen. Auch die Bundesgeschäftsstelle wird versuchen, weitere Kollegen für die DSE zu gewinnen.

Bereits anlässlich unseres letzten Treffens ist darüber gesprochen worden, dass auch Presseartikel auf die geheime Seite im Internet eingestellt werden, die von den anderen Kollegen jederzeit heruntergeladen werden können. Hierauf wies Herr Rudolf nochmals hin.

Die Anwesenden wurden daher nochmals gebeten, die entsprechenden Artikel in Form von Dateien zur Verfügung zu stellen. Seitens des Herrn Rudolf wurde zugesichert, dass diese zum Herunterladen auf diese „geheime Seite“ eingestellt werden.

Herr Rudolf wies im übrigen nochmals darauf hin, dass aus dem Teilnehmerkreis bereits angeboten worden sei, die bereits vorhandenen Mandanteninfos (Laienbroschüren) auch den anderen Kollegen zur Verfügung zu stellen. Er bat für den Fall, dass dieses Angebot nach wie vor Bestand hat, um Zurverfügungstellung der entsprechenden Dateien. Es wurde auch diesbezüglich zugesichert, diese nur für die Geschäftstelleninhaber zugänglich auf der Homepage zu plazieren.

Herr Rudolf teilte weiter mit, dass ihm zugetragen worden sei, dass im Internet unter google – Presseartikel – Erbrecht diverse Pressemitteilungen heruntergeladen werden könnten. Er selbst hat dies jedoch noch nicht recherchiert.

Herr RA Rudolf gab bekannt, dass die Homepage der DSE nochmals umgestaltet werden wird bzw. derzeit bereits umgestaltet wird.

Herr Rudolf wies darauf hin, dass Frau Rodewald mitgeteilt habe, ein Teil der Geschäftsstelleninhaber hätte bereits ein Bild zur Verfügung gestellt und mitgeteilt, ob eine Verlinkung gewünscht sei. Die Teilnehmer, die dieser Bitte bisher noch nicht nachgekommen sind, wurden an die Erledigung erinnert.

Herr Rudolf führte aus, dass die DSE in verschiedenen Medien, u.a. im Finanztest plaziert werden konnte.

Herr Kollege Trimborn von Landenberg hatte sich bereit erklärt, einen Laienvortrag zu entwerfen. Dieser ist mittlerweile auf der Homepage eingestellt.

Im übrigen wurde mitgeteilt, dass sich Herr Kollege Reißmann bereit erklärt habe, neben dem Laienvortrag auch den Kollegenvortrag als power-point-Präsentation vorzubereiten. Herr Dr. Kurze wurde daher gebeten, dies nochmals an Herrn Reißmann weiterzugeben mit der Bitte um Mitteilung, wann mit der Fertigstellung gerechnet werden könne.

Herr Rudolf wies nochmals darauf hin, dass ja geplant sei, Schiedsrichter auszubilden. In diesem Zusammenhang soll nicht bereits im Frühjahr 2007, sondern im Herbst 2008, dem Jubiläumsjahr der DSE, ein Schiedsrichterlehrgang angeboten werden. Näheres hierzu werde noch bekanntgeben.

Wer den Lehrgang erfolgreich absolviert habe, könne sich „zertifizierter Schiedsrichter in Erbsachen, DSE-Zulassung“ nennen.

Herr Vors.Ri LG Walter Krug hatte sich bereit erklärt, ein Curikulum zu erstellen. Dies lag beim Treffen leider noch nicht vor. Den Teilnehmern wurde zugesagt, dieses nach Vorlage mit der Bitte um Stellungnahme zuzuleiten.

Im übrigen wies Herr Rudolf darauf hin, dass im Jahre 2008 ein sogenannter Schiedsgerichtstag in zeitlicher Abstimmung mit dem Symposium der DVEV geplant sei. Die Geschäftsstelleninhaber sollen sich untereinander kennenlernen. Im übrigen soll die DSE auch anderen Kollegen näher gebracht werden. An diesem Schiedsgerichtstag sollen auch Fachvorträge abgehalten werden.

Im übrigen erfolgte nochmals der Hinweis auf die geheime Seite, auf der auch das Protokoll zu finden sein wird.  
Nochmals das Kennwort: US1dse

Es wurde weiter mitgeteilt, dass auf die geheime Seite auch eine Liste derjenigen Geschäftsstelleninhaber eingestellt werde, die sich bereit erklärt haben, Vorträge zu halten.

Herr Rudolf führte aus, es sei schon mehrfach kritisiert worden, die Kostenübersicht sei wenig transparent. Es wurden daher Excel-Tabellen angefertigt, die die Kosten besser darstellen. Die Homepage wird diesbezüglich geändert werden.

Herr Rudolf teilte mit, dass die DSE alle Anwaltvereine angeschrieben habe. Eine Kopie des Schreibens wurde ausgehändigt.  
Bisher hätten sich jedoch nur der Anwaltverein Bückeburg und der Anwaltverein Holzminden gemeldet und um einen Vortrag gebeten.

Von den Geschäftsstelleninhabern haben sich bisher RA Lauck, Herr Wetzel und RA Fischer bereit erklärt, einen Vortrag zu halten. Auf Nachfrage wären auch sämtliche Anwesenden bereit, Vorträge zu halten.

Herr Rudolf wies im übrigen auf den nachstehenden Textbaustein hin:

Sehr geehrter Herr Kollege,

.....

***Sollte es in unserem Falle zu einer streitigen Auseinandersetzung kommen, würden wir vorschlagen, einen etwaigen Prozeß vor dem Schiedsgericht der Deutschen Schiedsgerichtsbarkeit für Erbstreitigkeiten e.V. (DSE e.V.) zu führen. Dies hätte den Vorteil, dass sich ein Verfahren nicht über Jahre hinzieht, sondern innerhalb kürzester Zeit abgeschlossen wäre. Im übrigen entscheiden bei der DSE ausschließlich Experten auf dem Gebiet des Erbrechts. Aufgrund der kürzeren Verfahrensdauer und der Beschränkung des Verfahrens auf eine Instanz handelt es sich um eine kostengünstigere Variante. Weitere Informationen können Sie dem beigelegten Faltblatt entnehmen.***

Herr Rudolf sprach sodann den ersten Entwurf für ein Vortragsskriptum an, der seitens der DSE gefertigt wurde. Dieser ist an alle Geschäftsstelleninhaber mit der Bitte um Anregungen, Verbesserungen etc. übersandt worden. Herr Rudolf bat nochmals darum, der DSE eine entsprechende Stellungnahme zukommen zu lassen, damit ggf. noch Änderungen vorgenommen werden können.

In diesem Zusammenhang wies Herr Körner darauf hin, dass nach seiner Ansicht die Pflichtteilsproblematik sowie die Verbindlichkeit der Schiedsklausel noch angesprochen werden sollte. Diesbezüglich wollte er sich mit RA Trimborn von Landenberg in Verbindung setzen. Des weiteren enthalte die Übersicht nur die Kosten für ein Einzelschiedsgericht. Es sollten aber auch die Kosten für ein Kollegialgericht aufgenommen werden. Im übrigen regte auch Herr Körner an, dass jeder bereit sein sollte, im Geschäftsstellenbezirk eines anderen Kollegen zu referieren. Bei eigenen Vorträgen sollte stets als Annex auf die DSE verwiesen werden. In diesem Zusammenhang machte RA Rudolf den Vorschlag, alle Kollegen im LG-Bezirk anzuschreiben, um sich vorzustellen. Bei der Vorstellung könnte dann ein aktuelles Thema vorgeschaltet werden.

Die Teilnehmer wurden gebeten, Internetadressen bekanntzugeben, die nach ihrer Ansicht wichtig sind. Im übrigen sei der Inhalt in zwei Sätzen zu beschreiben.

Im übrigen wurde darüber diskutiert, wie die Eröffnung einer Geschäftsstelle am besten vorbereitet werden könne.

Nach einer halbstündigen Kaffeepause, bei der ein reger Austausch unter den Anwesenden erfolgte, hielt Herr Prof. Dr. Damrau einen Vortrag zum Thema „Erweiterung der Macht des Testamentsvollstreckers“.

#### 1. Der Testamentsvollstrecker als Schiedsrichter

Herr Prof. Damrau wies zunächst darauf hin, dass auch der Testamentsvollstrecker Schiedsrichter sein kann (Schwab, § 9, 8; RGZ 100, 76). Der Erblasser muss jedoch § 1066 ZPO beachten, wenn er den Testamentsvollstrecker zum Schiedsrichter berufen will. Dass eine derartige Kombination möglich ist, wurde bereits vom Reichsgericht bestätigt.

Sind mehrere Personen zu Erben eingesetzt, ist es nach Ansicht des Reichsgerichts möglich, einen Miterben zum Testamentsvollstrecker und gleichzeitig zum Schiedsrichter zu berufen.

Der Testamentsvollstrecker als Schiedsrichter kann jedoch nicht Richter in eigener Sache sein. Es darf sich daher nicht um Angelegenheiten handeln, die sein Amt als Testamentsvollstrecker betreffen. In diesem Falle würde sich die Ernennung eines Ersatzschiedsrichters anbieten. Dieser kann auch über die Entlassung des Testamentsvollstreckers entscheiden. Würde er dennoch entscheiden, droht die Aufhebung des Schiedsspruchs durch das ordentliche Gericht.

Beispiele für Streitigkeiten, in denen der Testamentsvollstrecker nicht zugleich Schiedsrichter sein kann:

- Streit über die Gültigkeit des Testamentes, durch das er selbst eingesetzt ist
- Streit über den Auseinandersetzungsplan, den er selbst aufgestellt hat.

## 2. Testamentsvollstreckung und Vollmacht

Man sollte derjenigen Person, die zum Testamentsvollstrecker berufen werden soll, umfassende Vollmacht erteilen. Hierbei kann es sich entweder um eine Vollmacht über den Tod hinaus handeln oder um eine solche auf den Tod. Dies ist sehr wichtig für die Zeit bis zum Amtsantritt des Testamentsvollstreckers durch Annahme. Es vergehen oft Wochen zwischen dem Eintritt des Todes und der Erteilung des TV-Zeugnisses.

Um ihren Zweck zu erfüllen, muss die Vollmacht jedoch außerhalb des Testamentes erteilt werden.

Der Testamentsvollstrecker, der Bevollmächtigter ist, vertritt die Erben hinsichtlich des Nachlasses, nicht hingegen weitergehend mit deren Privatvermögen. Problematisch ist hingegen, dass es keine verdrängende Vollmacht gibt. Die Erben sind berechtigt, die Vollmacht zu widerrufen.

Beispiel: Drei Personen sind zu Erben berufen, ein Erbe widerruft die Vollmacht, der Testamentsvollstrecker weist den Widerruf zurück

Beim Widerruf der Vollmacht handelt es sich um eine Verfügung zu Verfügungen, die den Nachlass betreffen. Hier (Verfügen aufgrund der Vollmacht) ist der Widerruf aller erforderlich; das Zurückweisungsrecht des Testamentsvollstreckers ergibt sich aus § 174 BGB. Weist der Testamentsvollstrecker nicht zurück, kann er nur die restlichen beiden Erben vertreten.

Grundsätzlich ist die Erteilung einer unwiderruflichen Vollmacht möglich, aber es muss ein Interesse des Testamentsvollstreckers gegeben sein.

Bei der Vollmachtserteilung sollte eine Befreiung von § 181 BGB erfolgen.

Um einen Widerruf der Vollmacht durch die Erben auszuschließen, könnte man ins Testament eine Strafklausel aufnehmen.

### 3. Testamentsvollstreckung und Auslegung

Es stellt sich zunächst die Frage, ob folgende Anordnung möglich ist:

„Der Testamentsvollstrecker wird ermächtigt, das Testament authentisch auszulegen.“

Hier gilt zunächst § 2065 BGB. Nach einer Ansicht verstößt eine derartige Anordnung gegen § 2065 BGB.

Nach a.A. kann der Testamentsvollstrecker das Testament auslegen, da man ihn auch zum Schiedsrichter machen kann und dies ist mehr als nur die Auslegung.

Nach Ansicht von Herrn Prof. Dr. Damrau sollte eine derartige Anordnung jedoch nicht getroffen werden. Vielmehr sollte der Testamentsvollstrecker nicht zum „Ausleger“, sondern zum Schiedsrichter berufen werden.

#### 4. Testamentsvollstreckung und Teilungsanordnung

Damit es nicht zu Auszahlungen kommt und Sachverständigengutachten eingeholt werden müssen, besteht die Möglichkeit, eine Teilungsanordnung mit Vorausvermächtnis bezüglich des Wertunterschiedes anzuordnen oder konkrete Zahlen zugrunde zu legen.

Eine dritte Möglichkeit besteht darin, Testamentsvollstreckung anzuordnen. Diese kann begrenzt werden. Entweder hat der Testamentsvollstrecker die Aufgabe, den Nachlass bis zur Teilung zu verwalten oder besteht seine Aufgabe darin, nur die Teilung vorzunehmen.

Der Testamentsvollstrecker wird eingesetzt und angewiesen, den Nachlass nach billigem Ermessen zu verteilen, § 2048 BGB. Nur bei grober Unbilligkeit ist der Testamentsvollstrecker angreifbar. Nach Ansicht von Herrn Prof. Dr. Damrau kann § 2048 Satz 3 BGB nicht ausgeschlossen werden.

Aus dem Teilnehmerkreis erfolgten die nachstehenden Anmerkungen und Anregungen:

Nach Ansicht des Kollegen Trimborn von Landenberg sollte der Geschäftsstelleninhaber bei der Geschäftsstelleneröffnung nicht in seiner eigenen Geschäftsstelle referieren und die DSE vorstellen. Dies sollte ein anderer Kollege sein.

RA Fischer regt an, dass nicht nur Kollegen auf die DSE aufmerksam gemacht werden sollten, sondern auch Banken, Vermögensberater und Laien. Auch er ist der Ansicht, dass vortragserfahrene Kollegen in der eigenen Geschäftsstelle referieren sollten.

Weiter ist bei den Kollegen herauszustellen, dass man als Geschäftsstelleninhaber nichts zusätzlich verdient und auch keinen Einfluß auf das Schiedsverfahren hat. Dies ist offensichtlich die Sorge vieler Kollegen.



Auch Herr RA Schwörer weist darauf hin, dass im Rahmen eines anderen Vortrags auf die DSE hingewiesen werden muss. Ein Vortrag, in dem nur die DSE vorgestellt wird, hat keinerlei Wirkung.

Weiter wurde angeregt, die DSE um die Schlichtung zu erweitern.

Frau Rain Lettau weist darauf hin, dass sie Mitglied einer Kooperation sei (zwei Rechtsanwälte, zwei Steuerberater, zwei Immobilienmakler). Es werden Anzeigen geschaltet und Presseberichte verfaßt, in denen jeweils auf die DSE hingewiesen werde.

Auch Herr Kollege Burandt weist darauf hin, dass die Fachkompetenz der Schiedsrichter herauszustellen ist. Jeder hat bereits diverse Veröffentlichungen. Es sollten nicht nur die Kollegen informiert werden, sondern auch Banken.

Nach Ansicht von Herrn RA Körner müssen auch die Mandanten, d.h. die Laien, von der DSE überzeugt werden. Sie müssen davon überzeugt sein, dass die Schiedsklausel in das Testament aufgenommen werden muss, um lange und teure Streitigkeiten zu vermeiden.

Auch nach Meinung von Herrn Rudolf muss die Schiedsklausel immer wieder veröffentlicht werden.

Herr RA Fischer weist nochmals darauf hin, dass auch die Banken überzeugt werden müßten.

Herr RA Schulz weist darauf hin, dass nach seiner Ansicht die Lebensläufe der Schiedsrichter zu uneinheitlich seien. Diese müßten überarbeitet werden.

Herr Kollege Trimborn von Landenberg weist noch darauf hin, dass die Homepage der DSE neu strukturiert wurde bzw. wird. Die Neuerungen können unter **[www.dse-erbrecht.de/neu/](http://www.dse-erbrecht.de/neu/)** eingesehen werden. Änderungs- und Verbesserungsvorschläge werden von Herr Kollegen Trimborn gerne entgegengenommen.

Er weist weiter auf das Schiedsgericht für Baurecht hin ([schiedsgericht.org](http://schiedsgericht.org)). Auf die Homepage wurde ein Gebührenrechner eingestellt.

Herr RA Körner regt an, dass jeder Geschäftsstelleninhaber beim nächsten Treffen präsentiert, was umgesetzt worden ist. Nach seiner Ansicht ist die Qualifikation der Schiedsrichter herauszustellen.

Das nächste Treffen der Geschäftsstelleninhaber findet statt am

**30.03.2007, 14.00 bis 18.00 Uhr im Dorint-Hotel in Würzburg.**

Ein separates Schreiben wird Ihnen diesbezüglich noch rechtzeitig zugehen, damit diesbezüglich eine Anmeldung erfolgen kann.

Es ist geplant, im Anschluss an das Treffen vom 30.03.2007 ein gemeinsames Abendessen (auf eigene Kosten) einzunehmen.